

## **Satzung des RV EMPOR e.V.**

### **§1 Name, Sitz und Zweck**

- (1) Der Verein führt den Namen Ruderverein Empor e.V. Er hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck ist die Förderung des Sports. Der Zweck wird insbesondere durch die Pflege und Ausübung des Rudersports verwirklicht. Der Verein unterhält dazu für alle Mitglieder einen regelmäßigen und ganzjährigen Trainingsbetrieb. Die Leitung des Trainings wird von ehrenamtlichen Mitgliedern wahrgenommen. Die Vereinsmitglieder nehmen an ausgeschriebenen Wettkämpfen und Veranstaltungen der regionalen, nationalen und internationalen Fachverbände teil. Der Verein wird auch in eigenen Veranstaltungen werbend für den Rudersport tätig. Der Verein fördert und pflegt im besonderen Maße den Rudersport für Kinder und Jugendliche.
- (3) Der Verein ist Mitglied im Landesruderverband Berlin e.V.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein vertritt den Grundsatz politischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

### **§2 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, fördernden Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Mitgliedern auf Probe, Gastmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Probemitglied kann jede volljährige natürliche Person werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Probemitgliedschaft kann zu jedem Monatsende durch das Mitglied beendet werden. Sie endet automatisch nach 1 Jahr und geht in eine aktive Mitgliedschaft über.
- (3) Jugendmitglied kann jede minderjährige Person werden. Der Aufnahmeantrag bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Jugendmitgliedschaft kann zu jedem Monatsende durch das Mitglied beendet werden. Sie endet automatisch mit dem Erreichen der Volljährigkeit, durch Ausschluss oder Tod.
- (4) Förderndes Mitglied kann jede volljährige Person werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm rudersportlich zu betätigen. Über dem Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft kann zu jedem Monatsende durch das Mitglied beendet werden. Sonst endet sie durch Ausschluss oder Tod.
- (5) Gastmitglieder sind Mitglieder anderer Vereine, die regelmäßig Bootshaus und Gelände des RV Empor e.V. zum Zwecke des Trainings oder Ruderns (z.B. in Renngemeinschaften) nutzen.
- (6) Aktivmitglied kann jede volljährige natürliche Person werden, die dem Verein mindestens 1 Jahr als Probemitglied oder Jugendmitglied angehört. Die Aktivmitgliedschaft kann zu jedem Geschäftsjahresende durch das Mitglied beendet werden. Sonst endet sie durch Ausschluss oder Tod.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienen Stimmberechtigten ernannt. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.
- (8) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist rückwirkend nicht zulässig.
- (9) Ein Mitglied kann wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied mit angemessener Frist die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Sie muss binnen einem Monat nach Absendung der Entscheidung schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber.
- (10) Personen deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen einem Monat nach Erlöschen der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand geltend gemacht und begründet

werden. Der Verein hat Anspruch auf alle bis zur Beendigung der Mitgliedschaft fälligen Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge und Umlagen.

### §3 Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu benutzen und an seinen Veranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (3) Aktivmitglieder, Probemitglieder, fördernde Mitglieder und Jugendmitglieder sind zur Entrichtung von Monatsbeiträgen verpflichtet, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Ehrenmitglieder sind davon ausgenommen.
- (4) Aktivmitglieder, Jugendmitglieder und Probemitglieder sind zur Errichtung eines jährlichen Sonderbeitrages zur Erhaltung des Vereins verpflichtet, dessen Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder sind davon ausgenommen.
- (5) Alle Mitglieder können nach Maßgabe der Mitgliederversammlung zur Entrichtung von Umlagen verpflichtet werden. Ausgenommen davon sind fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder. Überschreitet der Umlagebeitrag eines Jahres den 3-fachen Monatsbeitrag des Aktivmitgliedes, kann auf Antrag ein gesondertes Kündigungsrecht eingeräumt werden. Für die Finanzierung des Grundstückskaufes Regattastraße 251, 12527 Berlin-Grünau wird eine Umlage erhoben. Die Laufzeit beträgt maximal 17 Jahre und eine jährliche Höhe von maximal 85,- €. Die Umlage dient ausschließlich der Finanzierung des Grundstückskaufes (Tilgung von Krediten).
- (6) Antragsrecht, Stimmrecht und das Recht gewählt zu werden, besitzen nur Aktivmitglieder. Alle Mitglieder besitzen das Recht, Vorschläge zu unterbreiten und an den Beratungen teilzunehmen.

### §4 Organe

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### §5 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, wenn darunter der/die Vorsitzende ist. Es kann ein erweiterter Vorstand gebildet werden, wobei die Mitglieder des erweiterten Vorstandes den Verein nicht wirksam vertreten können.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand kann für die Mitglieder verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu den Mitgliederversammlungen zu berichten.
- (4) Werden Änderungen zur Satzung durch das Vereinsregister und/oder das Finanzamt gefordert ist der Vorstand berechtigt diese selbständig zu beschließen. Diese Änderungen sind der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

### §6 Mitgliederversammlung

- (5) Die Mitgliederversammlungen sind die Jahresversammlung und die sonstigen Mitgliederversammlungen. Die Jahresversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt. Sonstige Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einzuberufen. Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift wörtlich mitgeteilt werden.

- (7) Die Jahresversammlung ist zuständig für:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung der Monatsbeiträge und deren Fälligkeit
  - Genehmigung des Haushaltsplanes
  - Satzungsänderungen
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, der für das Ressort Finanzen zuständig ist, geleitet. Ist keines der beiden Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Anträge können vom Vorstand und von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, dürfen nur dann in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn Ihre Dringlichkeit mit 2/3-Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Auflösung des Vereins, Satzungsänderungen, Änderung oder Erhebung von Beiträgen, Vorstandsänderungen dürfen nur behandelt werden, wenn sie in der Einladung ausdrücklich benannt wurden.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung übermittelt wird. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren unter Angabe des Abstimmungsergebnisses. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben und von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

#### §7 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Geschäftsjahr durch zwei von der Jahresversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Jahresversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Vorstandsmitglieder.

#### §8 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit aufgelöst werden, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) In der Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, sind 3 Liquidatoren zu wählen. Sie haben die Verbindlichkeiten des Vereins zu regeln.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

**Die Satzung in der vorliegenden Form wurde durch die Jahreshauptversammlung am 18.03.2017 bestätigt.**

Vorsitzende RV Empor e.V



Ines Deutschland